gleichzustellen. Hinsichtlich politischer Rechte und Pflichten, wie dem aktiven und passiven Wahlrecht oder Wehrpflicht, erfolgt keine der Gleichstellung. Auf zivil- und strafrechtlichem Gebiet sind Ausländer und Staatsbürger in der Regel gleichgestellt. Ausländer haben völkerrechtlich keinen Anspruch auf weitergehende Rechte und Pflichten als eigene Staatsbürger. Eine Schlechterstellung von Ausländern wegen ihres Glaubens, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe usw., d. h. eine Diskriminierung, ist völkerrechtswidrig (—» Diskriminierungsverbot). Den Kern des A. bilden Rechtsnormen, die die Ein-, Aus- und Durchreise sowie den Aufenthalt von Ausländern im -» Staatsgebiet regeln. Daran knüpfen Rechtsnormen an, die die zivil-, familien- und strafrechtliche Stellung betreffen. Das Ausländerregime besteht aus speziellen ausschließlich Auslänbetreffenden Gesetzen und der Rechtsnormen, die in allgemeinen Gesetzen enthalten sind.

## Ausländerregime -\* Ausländerrecht

Auslieferung: Übergabe eines Straftäters durch den Staat, auf dessen Territorium er sich befindet, an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung. Eigene Staatsbürger werden in der Regel nicht ausgeliefert. Die A. darf jedoch nicht verweigert werden, wenn es sich um Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrechen Es gibt — abgesehen von den völkerrechtlichen Straftatbeständen allgemeine Auslieferungskeine pflicht. Eine solche besteht nur, wenn sie durch einen Auslieferungsvertrag begründet ist. Entsprechende Regelungen können in Rechtshilfeverträgen enthalten sein. In den Beziehungen der sozialistischen Staaten untereinander wird die A. als Teil der

behandelt. Rechtshilfe Auf Grundlage solcher Verträge kann ein Staat die A. eines Straftäters gegenüber dem Staat, mit dem derartige Verträge abgeschlossen wurden, verlangen, wenn entweder der Straftäter seine Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn die Straftat auf seinem Territorium begangen worden ist oder wenn er durch die Straftat geschädigt wurde. Die wichtigsten Grundsätze der A. sind Gegenseitigkeit (gegenseitige Auslieferung von Straftätern), Identität (Straftaten sind in beiden Ländern strafbar) und Spezialität (Bestrafungsmöglichkeit beschränkt sich auf die im Auslieferungsersuchen spezifizierten strafbaren Handlungen).

Auslieferungshaft: gegen einen Ausländer angewandte Maßnahme zur Gewährung von Rechtshilfe für einen anderen Staat, bei der der Ausländer in Haft genommen wird. Sie kann jedoch nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der→ Auslieferung vorliegen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen der StPO der DDR über die -\* Verhaftung und —» vorläufige Festnahme.

Aussagebereitschaft: Bereitwilligkeit von Geschädigten, Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten, ihre Kenntnisse zu einem kriminalistisch relevanten Sachverhalt zu Protokoll zu geben. Die Aufgabe des Kriminalisten besteht darin, eine hohe A. zu erreichen und evtl, aus verschiedenen Gründen bestehende Hemmungen (Angst, falsches Mitgefühl, u. a. m.) abzubauen.

Wahre -> Aussagen bilden die Grundlage für die Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafverfahren und sind wesentliche Bedingungen, das Rechtsbewußtsein und die Rechtserziehung zu fördern. Die richtige Vorbereitung der -> Be-